

Merkblatt

zur Vorbereitung von Anträgen an die Ethikkommission der Hochschule für nachhaltige
Entwicklung Eberswalde (HNEE)

Stand: Dezember 2023

A. Vorbemerkung

Die Ethikkommission nimmt auf Antrag zur ethischen Vertretbarkeit der Ziele und Verfahrensweisen eines Vorhabens Stellung. In der Regel geht dem Antrag an die Ethikkommission die Aufforderung eines Forschungsträgers (z. B. Bundes- und Länderministerien, DFG, EU, Stiftungen, Universitäten) oder eines öffentlichen, privaten oder gewerblichen Auftraggebers voraus, eine Ethik-Stellungnahme beizubringen. Eine solche Aufforderung ist vor allem für Untersuchungen zu erwarten, die untersuchten Personen Risiken zumuten, oder für Studien, in denen die Untersuchten nicht restlos über Ziele und Verfahren der Studien aufgeklärt werden oder auf Grund ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes u. A. die Aufklärung nicht verstehen können.

Zudem befasst sich die Ethikkommission nach § 64, Abs. 3 BbgHG vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. Die EK behält sich das Recht vor, die Bearbeitung von Anträgen bei ungenügenden Ressourcen oder Kompetenzen abzulehnen.

B. Hinweise zu Abschlussarbeiten

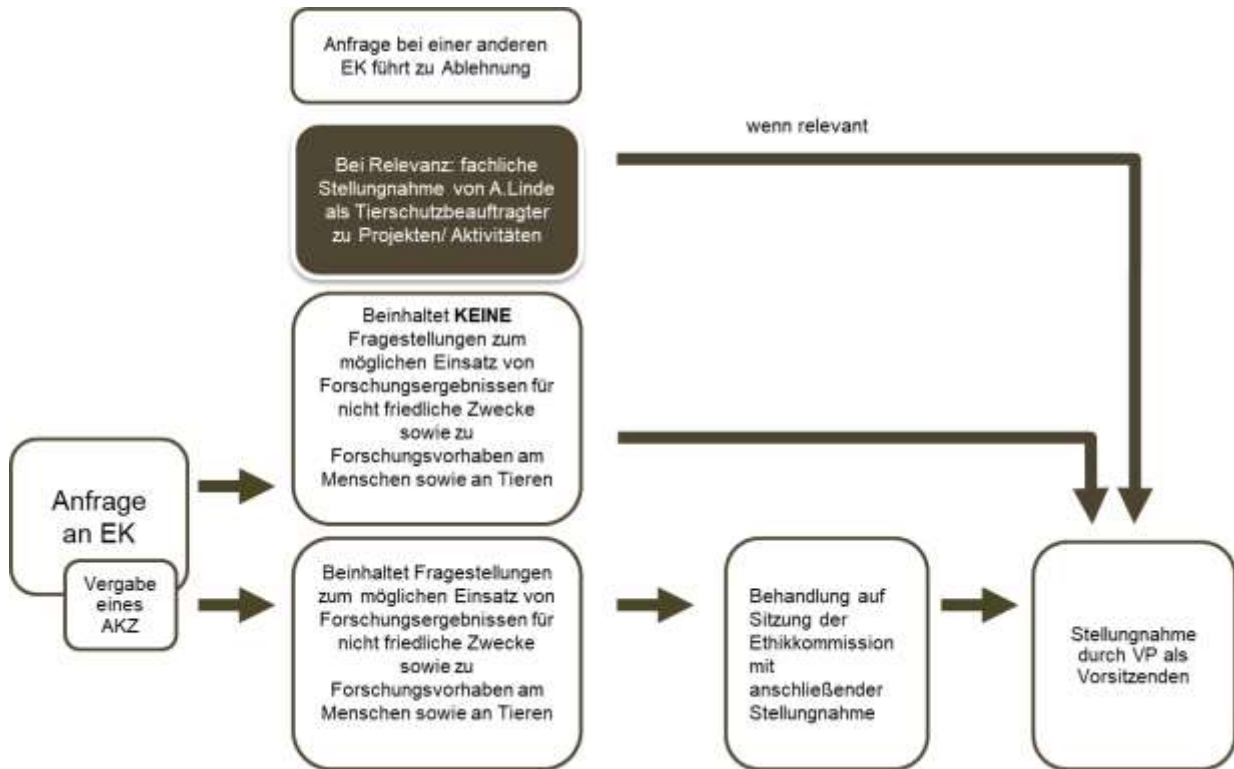
Anträge zu Abschlussarbeiten von Studierenden können nur durch deren betreuende Hochschullehrer*innen mit einer entsprechenden Begründung gestellt werden.

C. Vorgehen und Verfahrensschema

Die Erstellung von Stellungnahmen zu Forschungsanträgen und Publikationen von Forschungsergebnissen erfolgt nur, wenn nachfolgend beschriebene Vorhaben betroffen sind.

- Interventionsstudien, Projekte, die körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen und Risiken für die **Probanden beinhalten, Forschungen, zu denen der „informed consent“** (Einverständnis nach Aufklärung) der zu untersuchenden Personen nicht einholbar ist (z.B. sehr junge Kinder oder bei Verschleierung der Messintention).
- Vorhaben, mit denen erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. Risiken bestehen insbesondere bei Forschungsvorhaben, von denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
- Vorhaben an Tieren, welche nach dem Tierschutzgesetz eine Genehmigung erfordern und die darüber hinaus ethische Bedenken hervorrufen können. Die Genehmigungserfordernisse nach dem Tierschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

Das nachfolgende Verfahrensschema sowie die sich anschließende Checkliste veranschaulicht den Vorgang bei Anfragen an die Ethikkommission. Sollte die eingehende Anfrage kein Gegenstand zur Erarbeitung einer Stellungnahme durch die Ethikkommission beinhalten, informiert der Vizepräsident für Forschung und Transfer dazu schriftlich.



CHECKLISTE FÜR SIE, OB SIE EINEN ANTRAG STELLEN MÜSSEN

- Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um Interventionsstudien oder Projekte, die körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen und Risiken für die Probanden beinhalten?
- Betreiben Sie Forschungen, zu denen der „informed consent“ (Einverständnis nach Aufklärung) der zu untersuchenden Personen nicht einholbar ist (z.B. sehr junge Kinder oder bei Verschleierung der Messintention)?**
- Besteht die Gefahr, dass den Teilnehmenden (z.B. eigene Studierende) durch ihr Verhalten in der Studie oder durch ihre Nichtteilnahme am Versuch Nachteile entstehen?
- Planen Sie die Durchführung von klinischen Studien, die die physische Integrität der Teilnehmenden tangiert (z. B. durch Einnahme von Arzneimitteln, Entnahme von Blut)?
- Handelt es sich um ein Vorhaben, mit denen erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind?
- Ist anzunehmen, dass das Projekt Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringt, welches unmittelbar von Dritten für nicht-friedliche Zwecke missbraucht werden könnte?
- Sind bei Ihrem Vorhaben sicherheitsrelevante Risiken erkennbar?

- Planen Sie ein Vorhaben an Tieren, welche nach dem Tierschutzgesetz eine Genehmigung erfordert und die darüber hinaus ethische Bedenken hervorrufen könnte? Die Genehmigungserfordernisse nach dem Tierschutzgesetz bleiben hiervon unberührt. Ansprechpartner hierfür ist Prof. Dr. Andreas Linde (andreas.linde@hnee.de).

Sollte einer der Punkte aus der Checkliste erfüllt – also durch Sie angekreuzt sein – stellen Sie bitte einen Antrag mit folgenden – soweit zutreffenden - Informationen an die Ethikkommission per Mail an alexander.pfriem@hnee.de oder kerstin.lehmann@hnee.de. Vielen Dank.

Bei EU-Projekten, bei denen keiner der Punkte zutrifft, aber eine Stellungnahme erforderlich ist, erhalten Sie ein entsprechendes Schreiben vom Vizepräsidenten für Forschung und Transfer in seiner Funktion als Vorsitzender der Ethikkommission.

Anträge sind an den Vorsitz der Kommission zu richten. Diesem soll eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Vorhabens bzw. der geplanten Publikation sowie eine genaue Darstellung der für die Beratung der Kommission relevanten Aspekte des Vorhabens bzw. der geplanten Publikationen sowie für die Beurteilung des Vorhabens wesentliche Unterlagen – wie Forschungsförderungsantrag o.ä. – beigelegt werden.

Die Kommission kann einen Antrag auf Begutachtung ablehnen, wenn dieser unvollständig ist oder wenn ein entsprechender Antrag bereits an eine andere Ethikkommission gestellt wurde.

WICHTIG

Die Anträge sollten so früh wie möglich bei der Ethikkommission der HNEE eingereicht werden. Sie müssen mit mindestens sechs Wochen Bearbeitungszeit rechnen und sollten genügend zeitlichen Abstand zur Abgabe Ihres Antrags bzw. zum Beginn des zu begutachtenden Projekts einplanen. Die Stellungnahme der Ethikkommission erfolgt nicht schneller, wenn Antragstellende unter Zeitdruck stehen.

Die Begutachtung eines Forschungs- oder Transferprojektes erfolgt auf Antrag der für das Projekt verantwortlichen Person/Personen. Bei Anträgen von Forscherteams übernimmt nur eine Person die Antragstellung und die Korrespondenz mit der Ethikkommission. Der Antrag kann jederzeit mit der Wirkung zurückgenommen werden, dass eine weitere Bearbeitung durch die Ethikkommission ausgeschlossen ist.